



Gemeinde

*Leibstadt*

---

# Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes

---

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2009

---

## **GEMEINDERAT LEIBSTADT**

Der Gemeindeammann:

*Walter Anderhub*

Der Gemeindeschreiber:

*Peter Keller*

Grundsatz  
Behandlungs-  
gebühren

## § 1

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

### a) Vorentscheide nach § 62 BauG

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt. Die Gebühr wird bei Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.

### b) Bewilligte Baugesuche

- 1.5 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm 416 geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 200.--. Für Industrie- und Gewerbebauten kann der Gemeinderat eine angemessene Reduktion im Verhältnis zum effektiven Aufwand bewilligen.
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten, Fr. 100.-- bis Fr. 200.--.
- Bei der Überprüfung eines Baugesuches durch ein externes Büro kann der Bauherrschaft bis zu 1/3 der Baubewilligungsgebühren erlassen werden.

### c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

## § 2

Besonderer  
Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung von den Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

## § 3

Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten für Publikation, externe Baugesuchsprüfung, Profil- und Baukontrollen gemäss § 40 ABauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw. sind durch den Verursacher zu ersetzen. Die Kosten bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden werden weiterverrechnet.

<sup>2</sup> Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, Elektroversorgung, Telekommunikation usw. richten sich nach den speziellen Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

<i>Benützung von öffentlichem Grund und Boden</i>	<p>§ 4</p> <p>Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.</p>
<i>Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantien</i>	<p>§ 5</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien einzuverlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.</p>
<i>Fälligkeit, Schuldner</i>	<p>§ 6</p> <p><sup>1</sup> Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren- / Kostenentscheides zur Zahlung fällig.</p> <p><sup>2</sup> Schuldner ist der Baugesuchssteller respektive der Verursacher.</p> <p><sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungspflicht ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.</p>
<i>Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche</i>	<p>§ 7</p> <p>Das Gebührenreglement tritt auf den 4. November 2009 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängige Baugesuche anwendbar.</p>
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	<p>§ 8</p> <p>Durch dieses Reglement werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gebühren gemäss Bauordnung vom 15. Juni 1984</li></ul>